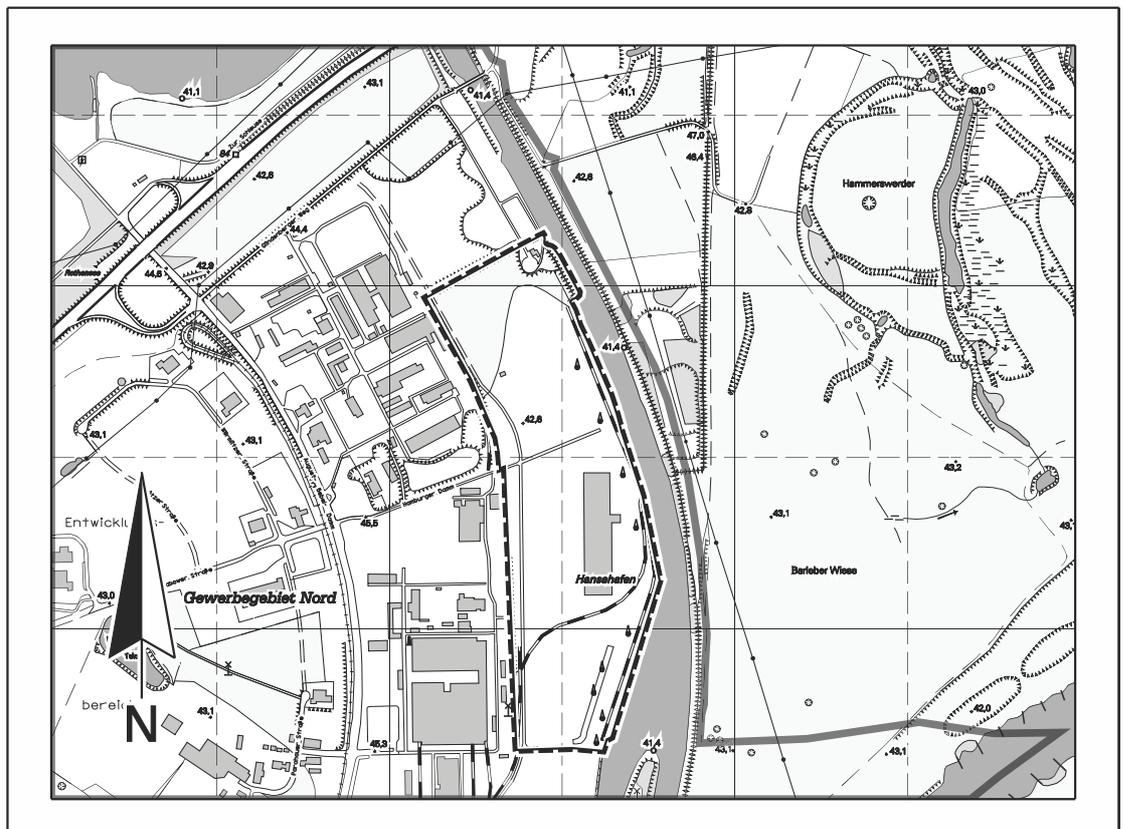




## Behandlung der Stellungnahmen zur 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 103-2E

### ROTHENSEER VERBINDUNGSKANAL

Stand: Februar 2012



Planverfasser:  
Landeshauptstadt Magdeburg  
Stadtplanungsamt  
An der Steinkuhle 6  
39 128 Magdeburg

50 0 100 200 300 400

Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000  
Stand des Stadtkartenauszeuges: 02/2012

Im Rahmen des Änderungsverfahrens des Bebauungsplanes wurden bereits in Auswertung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erste Abwägungsbeschlüsse durch den Stadtrat herbei geführt mit Datum vom 13.08.09. Die Ergebnisse dieser Abwägungsentscheidungen wurden in den geänderten Bebauungsplan eingearbeitet und bedürfen keiner erneuten Beschlussfassung.

Weitere Abwägungsentscheidungen erfolgten mit Beschlussfassung des Stadtrates am 26.05.11 im Ergebnis der Auswertung der Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren zum Entwurf des Bebauungsplanes (Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange). Die Überprüfung dieser Abwägungsentscheidungen führte ebenfalls nicht zu erneutem Beschlusserfordernis. Auch diese Abwägungsergebnisse sind in den B-Plan eingearbeitet.

## 1. Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Öffentlichkeit wurde beteiligt durch Auslegung des 2. Entwurfs zur Änderung des B-Planes vom 11.07. bis 11.08.11. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gingen keine Stellungnahmen ein.

## 2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Zum zweiten Entwurf des geänderten Bebauungsplanes 103-2E wurden die von der Änderung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erneut beteiligt vom 04.07.11 bis zum 10.08.11 mit folgendem Ergebnis:

### 2.1. Beteiligte Behörden und Träger mit Stellungnahmen ohne Anregungen und Hinweise

Lfd. Nr.	Datum	Behörde, Träger
1	10.08.11	Landesverwaltungsamt, Referat Raumordnung und regionale Entwicklung
2	10.08.11	Landesverwaltungsamt, obere Luftfahrtbehörde, Behörde für den Schwerlastverkehr
3	10.08.11	Landesverwaltungsamt, obere Immissionsschutzbehörde
4	10.08.11	Landesverwaltungsamt, obere Behörde für die Wasserwirtschaft
5	10.08.11	Landesverwaltungsamt, obere Naturschutzbehörde
6	09.08.11	Umweltamt, untere Bodenschutzbehörde
7	09.08.11	Umweltamt, untere Wasserbehörde
8	09.08.11	Umweltamt, untere Immissionsschutzbehörde
9	19.07.11	Deutsche Telekom
10	28.07.11	Wehrbereichsverwaltung
11	18.07.11	Untere Bauaufsichtsbehörde
12	18.08.11	GDMcom im Auftrag der Verbundnetz Gas AG

**2.2. Beteiligte Behörden und Träger mit Stellungnahmen mit Anregungen oder Hinweisen**

Lfd. Nr.	Datum	Behörde, Träger	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
1	10.08.11	Landesverwaltungsamt, obere Behörde für Abwasser	<p>Hinweis zur Niederschlagswasserableitung: Die Einleitung von Niederschlagswasser in die zentralen Anlagen der Oberflächenwasserentsorgung bedarf der vorherigen Zustimmung der Magdeburger Hafen GmbH als Betreiber dieser Anlagen. Unverschmutztes Niederschlagswasser sollte erst eingeleitet werden, wenn eine Versickerung auf dem Grundstück nicht möglich ist. Die Versickerungsmöglichkeit ist daher vorher zu prüfen. Für die Versickerung bedarf es der wasserrechtlichen Erlaubnis durch die Wasserbehörde.</p> <p>Hinweis zur Schmutzwasserableitung: Die Abwässer sind den öffentlichen Abwasseranlagen zuzuführen. Die Entsorgung von Abwasser bestimmter Herkunft in die öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt bedarf der Indirekteinleitergenehmigung durch die zuständige Wasserbehörde (vgl. Indirekteinleiterverordnung Sachsen-Anhalt vom 07.03.07). Flächen, auf denen mit gefährlichen Stoffen umgegangen wird oder Niederschlagswasser durch den Anfall von Mineralölen oder gefährlichen Stoffen verschmutzt werden kann (z.B. Tank- und Abfüllplätze, Lagerflächen, Fahrzeug-Waschanlagen) dürfen nicht vorbehaltlos an die Grundstücksentwässerung angeschlossen sein. Solche Flächen sind abflusslos oder so zu gestalten, dass gefährliche Flüssigkeiten oder damit verschmutztes Niederschlagswasser weder in eine hierfür nicht geeignete Abwasseranlage, in ein oberirdisches Gewässer oder in das Erdreich gelangen kann. Sie sind von den übrigen Flächen gefällemäßig oder durch Aufkantung bzw. Schwellen oder Rinnen zu trennen. Sie sind dauerhaft flüssigkeitsundurchlässig und –beständig und setzungssicher auszubilden.</p>	<p>Der Hinweis zur Niederschlagswasserableitung der privaten Grundstücksflächen wurde in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Das Plangebiet wird ordnungsgemäß öffentlich erschlossen.</p> <p>Die weiteren Hinweise zur Niederschlagswasser- und Schmutzwasserableitung sowie zur Flächengestaltung bei Prozessen mit besonderen Stoffen betreffen die nachfolgenden Planungsphasen.</p>	Kein Beschluss erforderlich.
2	10.08.11	Landesverwaltungsamt,	Die als Resultat der Planänderung zusätzlich festgesetz-	Die Hinweise wurden in den Umweltbericht	Kein Beschluss

		obere Abfall- und Bodenschutzbehörde	<p>ten Kompensationsmaßnahmen beinhalten u.a. die Entsiegelung und naturschutzfachliche Aufwertung durch Bepflanzung. Dieses wird durch die obere Bodenschutzbehörde sehr begrüßt. In diesem Zusammenhang sollte jedoch beachtet werden, dass ein Oberbodenabtrag dann nicht erforderlich ist, wenn es sich um vergleichsweise unbeeinflussten Boden (keine Vermengung mit Bauschutt und anderen Abfällen etc.) handelt.</p> <p>Ein Abtrag von anthropogen unbelastetem Boden und die anschließende Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht würde die sinnvolle Maßnahme in einem solchen Fall konterkarieren und sich auch hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit nachteiliger auswirken. Daher sollte soweit wie möglich die natürlich entstandene Oberbodenschicht mit seinen humosen Horizonten erhalten bleiben.</p>	aufgenommen.	erforderlich.
3	10.08.11	Städtische Werke Magdeburg GmbH/ Abwassergesellschaft Magdeburg mbH	<p><u>Gasversorgung:</u> Die im Jahr 2007/08 verlegte HD-Gasleitung OD 225 PE wird nach Norden verlängert im Bereich der öffentlichen Verkehrsanlage.</p> <p><u>Wasserversorgung:</u> Die im Süden der Straße vorhandene Versorgungsleitung VW OD 225/160 PE wird im Rahmen der weiteren Erschließung nach Norden weiterverlegt in OD 225. Die Arbeiten sind für 2011 geplant. Die Erschließung des B-Plan-Gebietes kann von dieser Leitung aus erfolgen. In Abhängigkeit von der Bebauung und des Bedarfs innerhalb dieser Fläche ist entweder eine innere Erschließung aufzubauen, oder der Anschluss einzelner zu versorgender Objekte über Sticheleitungen vorzusehen.</p> <p>Die Versorgungsdruckhöhe beträgt ca. 94 m, was einem Betriebsdruck (OP) von 4,5 bis 4,6 bar entspricht.</p> <p>Aus Grundschutz zur Löschwasserentnahme kann eine Entnahmemenge von höchstens 192 m³/h gewährleistet werden.</p> <p><u>Info-Anlagen:</u></p>	<p>Die Hinweise zur Ver- und Entsorgung wurden zur Kenntnis genommen und soweit erforderlich, die Begründung aktualisiert bzw. ergänzt.</p> <p>Die Erschließungsplanung und Ausführung erfolgt bereits parallel zur Bebauungsplanänderung in enger Abstimmung mit den Städtischen Werken und der Abwassergesellschaft.</p>	Kein Beschluss erforderlich.

		(noch SWM/AGM)	<p>Im Rahmen der Mediierschließung erfolgt eine Mitverlegung von Info-Anlagen im abgestimmten Trassenraum.</p> <p><u>Abwasserentsorgung:</u>                  Als bevorzugter Regenwasserentsorgungspfad gilt eine Ableitung in den Rothenseer Verbindungskanal. Regenwasser öffentlichen Straßenverkehrsfläche wird zum Großteil über straßenbegleitende Gräben entsorgt. Da nach Realisierung eine Übernahme dieser Entwässerungsgräber durch die AGM vorgesehen ist, muss deren Dimensionierung/Gestaltung mit der AGM/SWM im Rahmen der Entwässerungsplanung abgestimmt werden.</p> <p>Für die Schmutzwasserentsorgung sind bislang zwei Abwasserpumpwerke einschl. Kanalanlagen errichtet worden. Ein weiteres APW wird für die abwasserseitige Erschließung erforderlich. Dessen potentieller Standort wird nördlich des B-Plan-Gebietes, im südlichen Bereich des angrenzenden Bebauungsplangebietes 103-2I „Glindenberger Weg“ lokalisiert.</p>		
4	08.08.11	Landesamt für Vermessung und Geoinformation	<p>Das in der Begründung genannte Flurstück 10532 (Flur 201) ist nicht mehr existent. Hierfür sind die Flurstücke 10630 und 10631 entstanden.</p>	<p>Die Grenzbeschreibung steht in Übereinstimmung mit der Kartengrundlage. Später erfolgte Grundstücksteilungen mit dem Ergebnis neuer Flurstücksbezeichnungen können nicht berücksichtigt werden, da sonst die Übereinstimmung von Grenzbeschreibung und Kartengrundlage und damit die einwandfreie Übertragbarkeit in die Örtlichkeit nicht gegeben wäre.</p>	Kein Beschluss erforderlich.
5	29.07.11	Magdeburger Hafen GmbH	<p>Hinweis zur Begründung, Punkt 5.4:                  Die unter SO1 als Schwerlastfläche bezeichnete Fläche sollte besser als „Hafenumschlagsfläche“ bezeichnet werden, um Verwechslungen mit der Schwerlastfläche im Hanse-Terminal zu vermeiden.</p> <p>Umweltbericht, geplante Ausgleichspflanzungen:                  Auf dem Flurstück 10537 der Flur 201 – WEC Turmbau</p>	<p>Die Begründung wurde entsprechend der Hinweise angepasst.</p> <p>Die 6 Bäume waren bereits gepflanzt wor-</p>	Der Stellungnahme wird gefolgt.

		(noch MHG)	– sollen 6 Bäume direkt entlang der Umschlagsfläche gepflanzt werden. Dies ist nicht möglich, da hier zum einen die direkte Zufahrt zur Umschlagsfläche behindert wird und zum anderen wurden im Randbereich der Umschlagsfläche sämtliche Ver- und Entsorgungsleitungen verlegt. Der hier notwendige Schutzstreifen ist freizuhalten.	den, werden aber nach Abstimmung zwischen der Hafen GmbH, WEC Turmbau und Naturschutzbehörde auf dem Grundstück von WEC Turmbau umgepflanzt.	
6	09.08.11	Untere Naturschutzbehörde	Es wird angeregt, die Durchführung der planexternen Maßnahmen zusätzlich über eine vertragliche Regelung abzusichern. Dies erscheint insbesondere erforderlich, da im Bebauungsplan der Durchführungszeitraum nicht bestimmt ist.	Die planexterne Maßnahme der Pflanzung von 32 Straßenbäumen ist begründet in der Errichtung der verlängerten Straße „Am Hansehafen“. Diese Maßnahme erfolgt in eigener Verantwortung der Landeshauptstadt Magdeburg, so dass sich ein Vertrag erübrigt. Für diese Bäume wurden Standorte auf dem Grundstück von WEC Turmbau gefunden. Die planexterne Maßnahme für den Entfall der Grünfläche ist an die Realisierung einer Baumaßnahme auf dem betreffenden Flurstück geknüpft, flurstücksgenau festgesetzt und gehört somit als Bedingung in die Baugenehmigung. Eine Umsetzung kann damit ohne zusätzlichen städtebaulichen Vertrag gesichert werden.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
7	18.07.11	Untere Straßenverkehrsbehörde	Die eingetragenen öffentlichen Verkehrsflächen an der Kreuzung Am Hansehafen/ Hamburger Damm entsprechen nicht den bereits gewidmeten Verkehrsflächen. Die Darstellung ist zu ändern.	Die Festsetzungen zur Verkehrsfläche wurden dem Bestand angepasst.	Kein Beschluss erforderlich.
8	21.07.11	Handwerkskammer Magdeburg  (noch Handwerkskam-	Seitens der Handwerkskammer wird darauf verwiesen, dass die Belange und der Bestandsschutz ansässiger sowie angrenzend tätiger Handwerksbetriebe und die Belange sich zukünftig ansiedelnder Handwerker zu beachten sind. Diese dürfen in ihrer Geschäftstätigkeit nicht eingeschränkt und beeinträchtigt werden. Es darf	Im betreffenden Bereich bestehen keine Handwerksbetriebe. Die weiteren Hinweise werden beachtet.	Kein Beschluss erforderlich.

		mer)	keine Behinderung von Wirtschaftswegen erfolgen.		
9	09.08.11	Industrie- und Handelskammer	Es wird davon ausgegangen, dass die Festsetzung der Lärmkontingente in Abstimmung mit den ansässigen Unternehmen Magdeburger Hafen GmbH und WEC Turmbau GmbH erfolgte und diese dadurch in ihrer gewerblichen Tätigkeit nicht eingeschränkt werden.	Die Festsetzungen berücksichtigen den genehmigten Betriebszustand. Bei Erweiterungen sind die Festsetzungen der Lärmkontingente zum Schutz der Wohn- und Arbeitsbevölkerung im Stadtteil zu beachten.	Kein Beschluss erforderlich.